

# Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



## Öffentliche Bekanntgabe

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An alle  
Geflügelhalter  
im Landkreis Ebersberg

Ansprechpartner:  
**Dana Vordermaier**  
Tel.: 08092/823-188  
Fax: 08092/823-9188  
Mail: [dana.vordermaier@lra-ebe.de](mailto:dana.vordermaier@lra-ebe.de)  
Zimmer-Nr. U.48  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Sie erreichen mich:  
Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:  
33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 30.04.2024

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Ebersberg**

### **• Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg von 23.11.2022**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Ebersberg folgende:

## Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 23.11.2022 zur Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



3. Kosten werden nicht erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Ende Oktober 2022 hatte das Landratsamt Ebersberg Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg angeordnet.

Aktuell ist das Geflügelpestgeschehen rückläufig. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als moderat zu bewerten ist.

Die mit den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ebersberg vom 23.11.2022 angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen konnten deshalb wieder aufgehoben werden.

### **II.**

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG). Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen im Ergebnis keine Gründe mehr für eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügungen und der damit angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Schutzmaßnahmen. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel deutlich verringert. Der Widerruf der Allgemeinverfügungen in allen ihren Ziffern ist deshalb die ermessensgerechte Folge auf die vom LGL geschilderte Lage.

### **III.**

Die Kostenentscheidung für diese Anordnung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **IV.**

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird hiermit Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Andreas Holzner  
Oberregierungsrat